Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 35

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ändern, so kann ber Fall eintreten, daß die lettern mit hintansetzung ber Interessen bes Staates sich mechselweise unterftuten. Es findet in biesem Fall eine Allianz ber Regierungen gegen die Bolker ftatt und biefe muß nothwendig zur Intervention in die inneren Angelegenheiten ber Nachbarftaaten Beispiele hievon finden wir in diesem Sahrhundert bei ber Intervention Frankreichs in Spanien und Defterreichs in Italien, endlich Rußlands in Ungarn u. s. w.

Die Intervention in die außeren Ungelegenheiten ber Nachbarstaaten ist eine nothwendige Folge ihrer Wechselbeziehungen. Beranlaffung hiezu geben beftebenbe Allianzvertrage, die Absicht ber Aufrecht= erhaltung bes politischen Gleichgewichts, die Absicht, aus einem engagirten Krieg Nuten zu ziehen ober aus diesem sich ergebenbe nachtheilige Folgen abzumenben.

Diese Art Interventionskriege gehören zu ben Ronveniengfriegen, tonnen aber nothwendig fein, um ernftere Befahren abzuwenden. - Rouveniengfriege zu vermeiden, ift nicht immer thunlich. Das Unterlaffen ber Ginmischung in ben Rrieg zweier Staaten fann fich fogar zu einem Tehler geftalten.

Als 1807 Napoleon I. vor Königsberg ftand, konnte ihn Desterreich durch eine Armee von 100,000 Mann in die größte Berlegenheit bringen. — Desterreich zog es vor, die Armee auf 400,000 Mann zu bringen und erft zwei Sahre fpater anzugreifen und felbst geschlagen zu merben. - Mit 100,000 Mann, zur rechten Zeit verwendet, hatte es (wie in der Folge 1813) damals schon bas Schicksal Europa's entschieben.

In dem Jahr 1854 handelte es fich für Defter= reich um eine Lebensfrage - es ließ biefelbe burch andere ausfechten, - obgleich seine Ruftungen ebenso viel als ein wirklicher Rrieg kosteten, wobei es aber die endgiltige Lösung einer höchst wichtigen Frage unmöglich machte.

Meinungskriege.

Die Kriege, welche aus Urfache religiöfer Un= sichten, verschiebener Meinungen über Regierungs= form und gesellschaftliche Einrichtungen, aus Ra= tionalitäten= und Raffenhaß unternommen werden, find in ihren Mitteln großartiger.

In bem Mage, als mächtigere Leibenschaften bas ganze Bolt burchbringen, wird biefes ber Erreichung bes Kriegszweckes größere Opfer bringen.

Meinungöfriege find oft blog innere ober Burgerkriege; oft tompliziren fie fich mit außeren Rriegen. - Es ift aber felten, bag fie nur mit außeren Feinden geführt werben. In biefem Fall find es aber Rriege, die jum Abtreiben einer feindlichen Intervention unternommen werben.

Die Veranlassungen zu Meinungskriegen sind fehr verschieben. Gie merben meift burch bis gu Fanatismus gesteigerte Leibenschaft geführt.

Bei Religionskriegen ift bie Religion oft nur ber Bormand, doch fie bietet ein machtiges Mittel, auf die Maffen einzuwirken und fie in Bewegung gu feten. - Den Schweben gab bie Religion ben Bormand, in Deutschland zu interveniren. Monluc, Beit sich bemuht, ihre Thatigkeit in ermähnter

ber sich in ben frangofischen Religionstriegen burch seine Grausamkeit gegen die Hugenotten einen ichrecklichen Namen machte, bemerkt auf ber letten Seite feiner Rommentarien : Es icheine ihm jest, daß die Religion boch nur ber Bormand gewesen fei, in welchen die Bergoge von Buife u. A. ihre ehrgeizigen Blane bullten.

Im Rampf ber Meinungen ift die Intervention auswärtiger Staaten nicht immer bas richtige Dittel, ben Streit zum Austrag zu bringen. Oft ift fie fogar geeignet, ben Brand, melden fie lofden follte, erft recht anzufachen.

Von der Invasion der Allierten 1792 in Frankreich sagt General Jomini: "Das Mittel mar schlecht gewählt, benn Krieg und Angriff sind wenig geeignet, ein Uebel, welches in eraltirten Leidenschaften seinen Ursprung hat, im Augenblick bes Parorismus aufzuhalten; biefer bauert um fo kurzere Zeit, je heftiger er ist Gine so kolossale Maffe burch eine frembe Macht aufhalten zu wollen. ift ebenso zweckmäßig, als wenn man in bem Augenblick, wo die Bundmurft eine Mine entzundet und die Explosion bewirkt, diese aufhalten wollte. Ift es nicht zwedmäßiger, die Mine fpringen zu laffen und ben Trichter auszufüllen, als fich ber Gefahr auszuseten, mit ihr in die Luft zu fliegen?"

Bei Bolkern mit ftark ausgesprochener Nationa= lität war ein äußerer Krieg sogar schon oft ein Mittel ber Regierung, die Aufmerksamkeit von ben inneren Angelegenheiten (wenn biefe eine migliche Wendung nahmen) abzulenken.

Napoleon III. fagt: "Der Rrieg gegen einen fremben Einfall hat in ber That ben ungeheuren Vortheil, die inneren Spaltungen verschwinden zu machen, indem er die Burger gegen ben gemein= samen Feind vereinigt. (Napoleon III., Cafar I. 156.)

Ein folder Konvenienzfrieg kann, so richtig ber Musspruch auch ift, boch seine bedenklichen Seiten haben, wie Napoleon III. zu seinem eigenen Unheil erfahren mußte. 1870 wollte er die Aufmerksamkeit Frankreichs burch einen Krieg von ben inneren Angelegenheiten ablenken, boch die von ihm herauf= beschworene Nationalitätenfrage wurde ihm selbst verberblich. - Auf feinen Konveniengfrieg um bie Rheingrenze antwortete Deutschland mit einem Rationalkriege, welcher ihn die Krone und Frankreich zwei feiner iconften Provingen toftete.

(Fortfegung folgt.)

Bedürfen wir fünftig einer Schlachten:Raballerie?

Stizzirte Darftellung ber Ursachen bes Berfalles ber Bermendung diefer Baffe in ben Schlachten, sowie ber Bebingungen gur Bieberbelebung ihrer Schlachtenthätigfeit von v. B. — Oldenburg 1882. Shulze'iche Hof= Buchhandlung und Druderei.

Seit bem beutsch-frangosischen Rriege hat man fich icon vielfach gestritten über ben Werth ber Ravallerie mahrend ber Schlacht. Während biefe Waffe in allen größern Staaten feit geraumer Weise im Frieden vorzubereiten, ihre alte Stellung als Schlachtenwasse wieder zu erobern und zu beshaupten, geleitet von dem Stern, der ihr bei Bionville und Marsslas Tour geleuchtet, sinden wir auf der andern Seite jene Feinseher, die dieser Wasse alle und jede Eristenzberechtigung als Schlachtenwasse absprechen. Diesem entgegensutreten und zwar an Hand richtiger Ausseinanderlegung der Kriegsgeschichte, ist Zweck dieser Zeilen. Es soll — jagt der Bersfasser — aus der Bergangenheit der Reiterei darsgethan werden:

- 1) Daß ber offenbare Berfall berfelben keinesswegs als Folge eines etwa in ihrem Wesen beruhenben Kräftemigverhältnisses ben andern Wassen gegenüber zu betrachten ist, sondern vielmehr nur als eine nothwendige Konsequenz der im Laufe der Zeit abhanden gekommenen Kunst der Berwendung.
- 2) Dag bie bentiche Reiterei, indem es berfelben burch Buruckgreifen auf die Bermendungspringipien ihres Borbildes, ber Friederigianischen Reiterei, ge= lungen ift, ben burch die hentigen Feuerwaffen geftellten Unforderungen gerecht zu merben, burchaus befähigt fein mirb, tunftighin mieber gemeinsam mit ben andern Waffen die Entscheidung ber Schlachten herbeiführen zu tonnen. Bereits haben fich ganz ähnlicher Aufgaben ichon Ginige und in gludlicher Beise erledigt - mir ermahnen nur: "Der Reiterangriff im großen Style als Mittel ber Schlachtenentscheidung, von einem öfterr. Reiter: offizier." Wien 1882. Druck und Verlag von Seibel und Sohn; es waren aber alles Fachleute, mahrend mir als Verfasser ber vorliegenden Schrift nicht einen Kavalleriften, mohl aber einen erfahrenen, militarifc allfeitig gebilbeten Militar por uns baben.

Die Aufgabe, welche sich ber Verfasser gestellt, löst er, indem er den Stoff in zwei Theile gliedert, wovon der I. derselben den Aufschwung der preußischen Reiterei zu ihrem Glanzpunkt des Ruhmes in den Schlachten bes siebenjährigen Krieges, den nachherigen Verfall und das Wiederausleben als Schlachtenreiterei im Kriege 1870/71 behandelt. Dieser Theil bespricht daher

- 1) Die Unfange ber preuß. Reiterei, ihre Lehrs und Meisterjahre.
- 2) Betrachtungen über die Gründe und Ursachen ber großen Erfolge der Friederizianischen Reiterei.
- 3) Die frangösische Reiterei unter Napoleon I, bis zum Sabre 1812.
- 4) Die Reiterei und die großen Reiterangriffe in ben Schlachten 1813-1815.
- 5) Die Reiterei in bem Zeitraum von 1815 bis 1870
- 6) Der beutschefranzösische Krieg 1870/71 und bie Schlacht von Mars-la-Tour in ihrer Bebeutung für die Reiterei.

Der II. Theil spricht sich bann aus über bie Theilnahme ber Reiterei an ben Entscheibungen kunftiger Schlachten und wird eingeleitet durch eine Darstellung bes Feuergesechtes. Er beantwortet sobann die Fragen:

- 1) Ist die Theilnahme der Kavallerie an dem Ringen um die taktische Entscheidung sernerhin noch möglich, und kann eine solche Theilnahme als eine grundsätliche oder nur als eine ausnahms: weise betrachtet werden?
- 2) Wird es ber Kavallerie möglich sein, kunftighin, und zwar in Unlehnung an die andern Baffen, in Unsbeutung der Erfolge derselben, oder unmittelbar selbst, größere taktische Entscheidungen herbeisühren zu können?
- 3) Unter welchen Bebingungen und auf welche Weise wurde die Kavallerie zu berartigen Leistungen befähigt sein?

An diese Frage setzen sich bann Unseinander= setzungen über:

- a. Die zwedmäßige taktische Glieberung der eigentlichen Schlachtenreiterei.
- b. Das taktische Prinzip und die Grundlagen zu bessen Berwirklichung.
 - c. Die Bewaffnung mit bem Rarabiner.
- d. Das Auftreten ber Schlachtenreiterei in Massen.
 - e. Die Führung.

Das lette Rapitel biefes Theiles handelt bann noch über Berlufte.

Wir enthalten uns, naber auf biefe fehr intereffante Schrift einzugehen. Wir haben dieselbe mit großem Interesse gelesen, spricht boch in ichoner Sprace aus ihr basjenige, mas jeden Ravalleriften, ber für seine Waffe lebt, beseelen muß. Nament= lich freut uns auch bas objektive Urtheil unseres nicht kavalleristischen Berfassers bezüglich der Bemaffnung der Reiterei mit dem Karabiner, welcher, ohne ben Reitergeist zu alteriren, berselben eine gemiffe Selbstständigkeit gibt; hort man doch hin und wieder noch das Urtheil, die Kavallerie werde einzig mit biefer Waffe mahrend ber Schlacht et. mas auszurichten im Stande fein; und wieber andere, die allerdings ihren kavalleriftischen Bei= mathichein weiß Gott woher bezogen, mahnen fogar neben bem Pferde ben Revolver als die einzige und richtigfte Waffe.

Wir glauben nun nicht bem herrn Verfaffer, sondern ber Sache einen Dienst zu erweisen, wenn wir bem kleinen Werke bie größtmögliche Ber= breitung munichen und zwar eine Berbreitung nicht sowohl in favalleriftischen, sondern gang besonders in infanteristischen Kreisen. Es ist bei uns, die mir nur über fleine fav. Rrafte verfügen, melde im Aufklarungsdienfte aufgeben, namentlich bie Sauptwaffe, welche bem in biefer Schrift er= mahnten Stoff ihre volle Beachtung ichenten barf; benn nicht umsonft wird ben Reitereien unferer Machbarstaaten eine erhöhte Sorgfalt in der Ausbildung fur ben ermahnten Zweck geschenkt. Schwer bürften sich die eigenthümlich tendenziösen Ideen jenes Pamphletisten bereinft rachen, ber ba fagt, daß biejenige Urmee die ichlagfertigfte fei, "welche fich zuerft von diesem Ballaft (ber Reiterei) bes freit". Praftisch gut ausgebilbete Reiterei, unter guten Führern - "Offiziere, welche auf bas Gange vom Rriege entiriren"

— wird in ben zukunftigen Schlachten ihren Plat als Mitentscherin berselben ebenso gut wieber einnehmen, wenn auch unter schwierigeren Umsständen, wie ehedem. M.

Debes' Karte von Unter-Egypten, nebst Spezialfarten des Suezkanals, der Umgebungen von Kairo und Alexandrien 2c. Berlag von Wagner und Debes in Leipzig. Preis Fr. 1. 35.

Die vorliegende Karte wird allen Denen sehr willsommen sein, welche die sich entwickelnde Aktion in Egypten genauer versolgen wollen. Bei der Herstellung soll außer den offiziellen Karten 2c. ein umfangreiches handschriftliches Quellenmaterial an Aufnahmen und Kroquis benützt worden sein. Die technische Ausstührung ist sehr gut und, soweit es der kleine Maaßtab gestattet, auch sehr überssichtlich. Wir empsehlen die Karte bestens.

Eidgenoffenschaft.

Dienstbefehl für den Borfurs ber Infanterie und Schüten der VI. Division vom 28. August bis inkl. 6. September 1882.

(Schluß.)

VIII. Unterfunft.

Soweit nicht Rafernen gur Disposition fiehen, werben bie Eruppen fantonnirt. Wo Offigiere und Infrustoren in ber Raferne untergebracht werben fonnen, foll bies geschichen.

Im Uebrigen find maßgebend die §§ 212, Minea 2 und 3, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220 und 221 des Berswaltungereglements vom 9. Dezember 1881.

IX. Leiftungen ber Gemeinben.

Es fommen zur Unwendung die §§ 229, 230, 231 und 232 bes Berwaltungsreglements vom 9. Dezember 1881.

X. Berpflegung; Orbinare.

Im Borfurse wird bie XI. Infanteriebrigade und bas Schützens bataillon burch bie Berwaltungekompagnie, die XII. Infanteries brigate bis und mit bem 6. September burch Lieferanten verspflegt.

Am 7. September influsive tritt Berpstegung für alle Truppen, bie an ben Brigabemanovern, und am 10. September aller Truppen ber Division burch bie Verwaltungekompagnie ein.

Das heu fur bie Pferte wird von ben Gemeinden gegen Gutschein, ber hafer von bestellten Lieferanten ber Eitgenoffensichaft geliefert (§§ 22, 23, 24 bes Berwaltungereglements vom 9. Dezember 1881).

Bur Sicherstellung ber Berpflegung und Uebernahme ber Kantennemente haben ichen am 27. August, Mittage, in ben Sammelerten ber Bataillone einzuruden:

Die Quartiermeister, die Fouriere und je 2 Mann per Romspagnie.

XI. Berhalten ber Truppen in ben Rantonnementen.

§§ 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52 und 53 bee Dienstreglemente vom 19. Juli 1866, mit vom Bunbeerathe unterm 10. Januar 1882 genehmigten Abanberungen.

Die Kompagnieoffigiere fint thunlichft in ber Nabe ihrer Truppen unterzubringen (§ 215 bes Berwaltungereglemente).

Die Krantengimmer find am Ginrudungetage burch ben Urgt zu übernehmen.

Mannichaft, welche wegen Krankheit vom Ausruden bispenfirt ift, foll ben Tag über fich im Krankenzimmer aufhalten.

Für Beschädigungen aus Muthwillen ober Nachläffigfeit in Bimmern und Gangen, an Bimmer- und Rochgerathen, an Gesichter- und Rutzeug ze., haftet ber Urheber. Kann berfelbe nicht ausgemittelt werben, so wird aus bem Orbinate Bergutung gesteiftet, welche vor bem Abmariche ber Truppe an bie Rafernen-

verwaltung ober bie Kantonnemente-Sigenthumer zu berichtigen ift. Dagegen fallen Abgange in Bimmer, Ruche und Stall, welche burch ben Gebrauch eintreten und ohne bag Mulhwillen ze. bie Veranlaffung find, ben Besitzern zur Last, ebenso etwaige Extra-Reinigungsarbeiten in Kafernen, Ruchen und Abtritten, welche von früheren Bewohnern ber Lofalitäten herrühren.

Die Truppen und speziell die Kantonnementswachen haben fich in die burgerlichen Berbaltniffe nicht einzumischen; hingegen sollen sie Biviliften, welche fich ber Beleibigung von Militarpersonen ober ber Störung ber nachtlichen Rube ber Truppen schulbig machen, abfaffen, jedoch ber Bivilpolizet zur Bestrafung übergeben

XII. Befoldung.

Der Golo wird ausbezahlt

am 6. September und am letten Diensttage.

(§§ 137 und 138 bee Dienstreglements vom 19. Juli 1866 und 10. Januar 1882).

XIII. Tagesorbnung.

für bie Tagesordnung find bie §§ 78 und 79 bes Dienftreglements maggebent.

Die Tagwache ift auf 5 Uhr feftgesett (§§ 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100 bee Dienstreglemente vom 19. Juli 1866/10. Januar 1882.

XIV. Tagesanzug.

Maßgebent find bie §§ 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89 und 90 bes Dienstreglements vom 19. Juli 1866 und 10. Januar 1882.

Im Ferneren find folgende Borfdriften gu beachten :

- I. Tenue jur Arbeit :
 - 1) Offiziere: Dienstrenue, wenn bie Mannichaft in Diensttenue, und Bloufe ober Kaput, wenn bie Mannschaft in Bloufe ober Kaput ausruckt.
 - 2) Unteroffiziere und Solbaten: Tenue nach jeweiligem Ber febie.
- II. Tenue außer ber Arbeitszeit und außer bem Quartiere:
 - 1) Auf Reifen, Spaziergangen, bei befonberen Anfaffen (Theaterbefuchen u. f. f.):
 - a. Offiziere: Diensttenue.
 - b. Unteroffiziere und Solbaten: Dienstenue. Ginzelreisenben Offizieren wird gestattet, die Felt: muße zu tragen.
 - 2) leber Mittag:
 - a. Offiziere: Diensttenue.
 - b. Unteroffiziere und Solvaten: Dienstienne.
 - 3) Am Abend:
 - a. Offiziere : Dienfttenue mit Felrmube.
 - b. Unteroffiziere: Diensttenue mit Felbmuge.
 - c. Solraten : Quartiertenue.

XV. Inftruftionsmaterial.

Das Material für bie Schiefübungen wird vom Inftrutitones personale angewiesen und von biesem wird auch bie Wiederinftanbstellung angeordnet. Diesbezügliche Rechnungen, vom Kreisinstruktor visit, sind unverzüglich ben Regiments- resp. Bataillond-Quartiermeistern zur Erledigung einzureichen.

XVI. Munition.

Die von ben fantonalen Beughausvermaltungen gu liefernbe Munition ift von ben Bataillonstommanbanten gu untersuchen.

Die Rommandanten bringen im Munitionsrapporte die erhaltenen Patronen in den Eingang, die verwendeten in den Abgang; ber nicht verwendete Salvo geht wieder in die Zeughäuser zurust und wird im Napporte angemerkt. Offene Metallpatronen sind nur in sorgfältiger Verpastung und mit Papiers und Wergszwischenlagen in selten Kiften und in kleineren Quantitäten zum Transporte gelangen zu lassen.

3m Munitionerapporte ift bas Fabrifationejahr ber Patronen angugeben und über beren Qualität zu rapportiren.

Es find die Munitionsrapporte ber einzelnen Bataillone fantonsweise zusammenzustellen und die Rapporte ber Bataillone bem Munitionsrapporte des Regiments, resp. ber Brigade beigus legen.